

Eigentumsfinanzierung BW - Förderung für schwerbehinderte Menschen mit speziellen Wohnbedürfnissen

Merkblatt (Stand: 01.01.2015)

Das Land Baden-Württemberg unterstützt mit dem Landeswohnraumförderungsprogramm 2015/16 schwerbehinderte Menschen mit speziellen Wohnbedürfnissen dabei, in ihren eigenen vier Wänden leben zu können. Der Neubau oder der Kauf von Wohnimmobilien wird in der Basisförderung "Eigentumsfinanzierung BW - Z 15-Darlehen" gefördert. Für diese setzt die L-Bank zinsgünstige Refinanzierungsmittel aus den KfW-Programmen "Energieeffizient Bauen" und "KfW-Wohneigentumsprogramm" ein. Mit der Zusatz- beziehungsweise Anpassungsförderung können die Eigentümer notwendige Maßnahmen zur behindertengerechten Gestaltung der Wohnung und des Zugangs zur Wohnung finanzieren. Die L-Bank vergibt die Fördermittel als zinsverbilligte Darlehen oder Zuschüsse.

1. Wer wird gefördert?

Gefördert werden private Haushalte (Familien), in denen mindestens eine schwerbehinderte Person mit speziellen Wohnbedürfnissen lebt. Dies können zum Beispiel sein:

- Familien (Paare oder Alleinerziehende) mit mindestens einem Kind
- Alleinstehende Personen
- Kinderlose Paare

Die Größe des Haushalts spielt keine Rolle.

Spezielle Wohnbedürfnisse im Sinne dieses Förderprogramms liegen vor, wenn aufgrund einer Behinderung besondere Anforderungen an Grundriss oder Ausstattung des Wohnraums oder des Gebäudes gestellt sind. Hierzu werden die tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall anhand der von Ihnen geschilderten Sachverhalte geprüft. Die Entscheidung treffen die Wohnraumförderungsstellen (siehe 4.1). Es reicht daher nicht aus, wenn Sie die Schwerbehinderung nur durch einen Behindertenausweis nachweisen.

Antragsberechtigt sind nur der oder die Eigentümer*) beziehungsweise Erwerber*) der Immobilie. Der Antragsteller*) selbst muss nicht schwerbehindert sein. Eine Förderung ist möglich, wenn bei einem Familienmitglied spezielle Wohnbedürfnisse bestehen.

Das Gesamteinkommen des Haushalts darf bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Einkommensgrenzen (Jahreseinkommen in Euro)		
Anzahl Personen im Haushalt		
	Davon behinderte Personen	
	1	2
1	48.495	
2	51.145	53.795
3	59.645	62.295
4	68.145	70.795
5	76.645	79.295

Das zulässige Einkommen steigt mit jeder weiteren Person um 8.500 Euro und jeder weiteren schwerbehinderten Person zusätzlich um weitere 2.650 Euro.

Der Haushalt muss die finanzielle Belastung durch das Darlehen auf Dauer tragen können. Die L-Bank prüft dies anhand Ihrer Angaben im Antragsformular. Die Tabelle mit der maximal zulässigen monatlichen Belastung finden Sie im Internet unter www.l-bank.de/wohnen.

2. Was wird gefördert?

Die Förderung besteht aus einer Basisförderung für den Bau oder Erwerb der Immobilie und einer Zusatzförderung für die energetische Optimierung und/oder die behindertengerechte Gestaltung der Immobilie.

Es wird auch der Abbau von Barrieren in einer bereits vorhandenen Immobilie gefördert.

Gefördert werden zur Selbstnutzung:

- Bau oder Erwerb neuer Immobilien
- Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen zur Schaffung neuen Wohnraums
- Erwerb von gebrauchten Immobilien
- Altersgerechter Umbau vorhandener Immobilien

Die Immobilie muss in Baden-Württemberg liegen. Die Immobilie muss (in Zukunft) dem Antragsteller gehören. Dieser muss selbst in der geförderten Immobilie wohnen.

Die Wohnfläche darf maximal 160 m² groß sein beziehungsweise 175 m², wenn zusätzlicher Raumbedarf tatsächlich bereits gegeben und nachgewiesen ist oder in absehbarer Zeit erforderlich wird. Bei Haushalten mit mehr als 4 Personen erhöht sich die Grenze um 15 m² für jede weitere Person. Der Zuschnitt der Wohnung muss zudem angemessen und familiengerecht sein.

2.1 Bau und Erwerb neuer Immobilien

Gefördert werden:

- Neubau oder Erwerb einer neuen Wohnimmobilie (selbstgenutzter Wohnraum im Ein- oder Mehrfamilienhaus oder Eigentumswohnung)

*) In diesem Merkblatt verwendete Bezeichnungen wie „Antragsteller“, „Eigentümer“ oder „Erwerber“ werden geschlechtsunspezifisch verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder Ausschluss noch Wertung.

- Mehrkosten für die Herstellung von Barrierefreiheit nach der als Technische Baubestimmung eingeführten DIN-Norm oder Mehrkosten für die Ausgestaltung des Wohnraums entsprechend den speziellen Wohnbedürfnissen, welche durch Art und Grad der Behinderung bedingt sind. Dies kann auch den Zugang zu Wohnung und Wohngebäude umfassen.

Als neu gelten Immobilien innerhalb von 4 Jahren nach Bezugsfertigkeit.

Der Primärenergiebedarf der neuen Immobilie muss mindestens 30 % unter den bis zum 31.12.2015 geltenden Anforderungen der Energieeinsparverordnung liegen, das heißt, es ist mindestens der Standard KfW-Effizienzhaus 70 zu erfüllen. Für ab dem 01.01.2016 eingereichte Förderanträge gelten ausschließlich die dann anzuwendenden Vorgaben der EnEV.

2.2 Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen zur Schaffung neuen Wohnraums

Durch Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen wird in bestehenden Immobilien neuer Wohnraum geschaffen, zum Beispiel durch:

- Ausbau nicht genutzter Flächen (zum Beispiel Dachgeschoss)
- Erweiterung (Anbau, Aufstockung)
- Umwidmung von Räumen, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung bisher anderen als Wohnzwecken dienten
- Erneuerung von nicht mehr für Wohnzwecke geeignetem, leerstehenden Wohnraum

Die Kosten für den Erwerb des umzubauenden Gebäudes sind nur in Zusammenhang mit einer Förderung des Erwerbs von gebrauchten Immobilien (vergleiche 2.3) förderfähig.

Soweit die EnEV Anforderungen im Zusammenhang mit den geplanten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen für das Gebäude beziehungsweise den betroffenen Gebäudeteil stellt, müssen die bis zum 31.12.2015 geltenden Anforderungen um mindestens 30 % unterschritten werden, das heißt, neuer Wohnraum muss mindestens den Standard KfW-Effizienzhaus 70 erfüllen. Verhindert der Schutzstatus eines unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes die Erreichung des KfW-Effizienzhaus 70, muss mindestens der Standard KfW-Effizienzhaus 100 erfüllt sein. Für ab dem 01.01.2016 eingereichte Förderanträge gelten ausschließlich die dann anzuwendenden Vorgaben der EnEV.

2.3 Erwerb von gebrauchten Immobilien

Gefördert wird:

- Erwerb einer gebrauchten Wohnimmobilie (selbstgenutzter Wohnraum im Ein- oder Mehrfamilienhaus oder Eigentumswohnung) einschließlich erwerbsnaher Modernisierungsmaßnahmen zur Erhöhung des Gebrauchswerts des Wohnraums
- Maßnahmen zur energetischen Sanierung in Bestandsimmobilien, deren Bauantrag vor 1995 gestellt wurde

- Altersgerechter Umbau einer gebrauchten Wohnimmobilie zum Abbau von Barrieren oder zur Herstellung von Barrierefreiheit

Als gebraucht gelten Immobilien, die vor mehr als 4 Jahren bezugsfertig wurden.

Energetische Sanierung

Maßnahmen zur energetischen Sanierung in Bestandsimmobilien müssen den technischen Mindestanforderungen des KfW-Programms "Energieeffizient Sanieren" (KfW-Programm-Nummer 151 oder 152) entsprechen und durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks ausgeführt werden. Das angestrebte und das erreichte Energiesparpotenzial müssen von einem Energieberater bestätigt werden. Es können alle Kosten finanziert werden, die durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingt sind.

Die Merkblätter zu den KfW-Programmen "Energieeffizient Sanieren", die technischen Mindestanforderungen, eine Liste mit den förderfähigen Kosten, die Antragsformulare der KfW und weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.kfw.de/151.

Altersgerechter Umbau

Altersgerechter Umbau bedeutet die Herstellung von Barrierefreiheit nach der als Technische Baubestimmung eingeführten DIN-Norm oder Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in verschiedenen Bereichen wie zum Beispiel:

- Wege zu Gebäuden und Wohnumfeldmaßnahmen
- Eingangsbereich und Wohnungszugang
- Vertikale Erschließung/Überwindung von Niveauunterschieden
- Anpassung der Raumgeometrie
- Sanitarräume
- Bedienelemente, Stütz- und Haltesysteme, Orientierung, Kommunikation
- Gemeinschaftsräume, Mehrgenerationenwohnen

Für die genannten Maßnahmen des barriere-reduzierenden Umbaus sind die technischen Mindestanforderungen gemäß dem jeweils gültigen Merkblatt der KfW zum Programm "Altersgerecht Umbauen" (KfW-Programm-Nummer 159) vollständig einzuhalten.

Das Merkblatt zu dem KfW-Programm "Altersgerecht Umbauen", die technischen Mindestanforderungen, die Antragsformulare der KfW und weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.kfw.de/159.

2.4 Altersgerechter Umbau vorhandener Immobilien (so genannte Anpassungsförderung)

Die Anpassungsförderung erhalten Personen, die schon eine Immobilie besitzen und diese behindertengerecht umbauen wollen. Der Bau oder Erwerb der Immobilie ist nicht Gegenstand der Förderung.

Gefördert wird der altersgerechte Umbau eines bestehenden Wohnraums. Voraussetzung ist, dass das KfW-Angebot "Altersgerecht Umbauen" über die L-Bank in Anspruch genommen wird.

3. Wie wird gefördert?

3.1 Art der Förderung

3.1.1 Bau und Erwerb einer neuen Immobilie

Die Basisförderung erfolgt in Form eines langfristigen, zinsverbilligten Darlehens. Die Vergabe erfolgt direkt über die L-Bank.

Die Zusatzförderung für die Mehrkosten für barrierefreies Bauen oder für die Ausgestaltung des Wohnraums entsprechend den speziellen Wohnbedürfnissen, die durch Art und Grad der Behinderung bedingt sind, besteht wahlweise aus der Erhöhung der Basisförderung oder einem Zuschuss.

Erreicht die geförderte neue Wohnimmobilie ein höheres Energiesparniveau als KfW-Effizienzhaus 70 gibt es einen Tilgungszuschuss für das Darlehen: bis zu 2.500 Euro für ein KfW-Effizienzhaus 55 und bis zu 5.000 Euro für ein KfW-Effizienzhaus 40.

3.1.2 Erwerb von gebrauchten Immobilien

Die Basisförderung erfolgt in Form eines langfristigen, zinsverbilligten Darlehens. Die Vergabe erfolgt direkt über die L-Bank.

Die Zusatzförderung für **Maßnahmen zur energetischen Sanierung** umfasst ein Darlehen aus dem KfW-Programm "Energieeffizienz Sanieren - Kredit" mit zusätzlicher Zinsverbilligung des Landes. In der Programmvariante "Energieeffizient Sanieren - Effizienzhaus" gibt es zusätzlich einen Tilgungszuschuss zwischen 2,5 und 17,5 % des Darlehensbetrags. Der Tilgungszuschuss ist umso höher, je besser das erreichte Effizienzhausniveau ist.

Die Zusatzförderung für **altersgerechten Umbau** umfasst ein Darlehen aus dem KfW-Programm "Altersgerecht Umbauen" mit zusätzlicher Zinsverbilligung des Landes.

Bei einer Sanierung zum Effizienzhaus, bei Durchführung energetischer Einzelmaßnahmen im Rahmen eines Sanierungsfahrplans und bei Herstellung von Barrierefreiheit nach DIN 18040-2 wird die Darlehensförderung ergänzt um einen Einmalzuschuss in Höhe von 3 % der zuwendungsfähigen Kosten (bei Sanierungen zum Effizienzhaus maximal jedoch 2.250 Euro, ansonsten maximal 1.500 Euro). Der Zuschuss vermindert die für die Darlehensbemessung zuwendungsfähigen Kosten entsprechend. Er wird nach Abschluss der geförderten Maßnahme ausgezahlt.

Die Zusatzförderungen müssen innerhalb von 2 Jahren nach dem Erwerb beantragt werden.

3.1.3 Barrierereduzierender Umbau vorhandener Immobilien (so genannte Anpassungsförderung)

Die Anpassungsförderung umfasst ein Darlehen aus dem KfW-Programm "Altersgerecht Umbauen" mit zusätzlicher Zinsverbilligung des Landes.

Bei Herstellung von Barrierefreiheit nach DIN 18040-2 wird die Darlehensförderung ergänzt um einen Einmalzuschuss (siehe 3.1.2).

3.1.4 Ergänzungsförderung

Bei den Darlehen der Basisförderung ist eine zusätzliche Ergänzungsförderung in Form einer Verlängerung der Zinsverbilligung möglich, wenn innerhalb von sechs Jahren nach Abschluss des Darlehensvertrages (mindestens) ein weiteres Kind zum Haushalt dazukommt, das zum Zeitpunkt der Beantragung der Ergänzungsförderung geltende Landeswohnraumförderungsprogramm eine entsprechende Förderung vorsieht und die dann maßgeblichen Einkommensgrenzen eingehalten werden.

Beim ersten hinzukommenden Kind erfolgt eine Verlängerung der Zinsverbilligung bis zum Ende des 13. Jahres. Bei einem danach hinzukommenden zweiten Kind wird die Verbilligung bis zum Ende des 15. Jahres (Ende der Zinsbindung) verlängert. Ab dem dritten hinzukommenden Kind wird jeweils ein Tilgungszuschuss in Höhe von 2.500 Euro gewährt.

3.2 Höhe der Basisförderung

Mit dem Darlehen der Basisförderung können Sie maximal die Gesamtkosten Ihres Vorhabens abzüglich der erforderlichen Eigenleistungen (siehe 3.4) finanzieren. Zusätzlich gelten nachfolgend genannte Obergrenzen, die von der Art der geförderten Maßnahme, der Haushaltsgröße und dem Investitionsort abhängen.

Als minderjährige Kinder zählen auch die Kinder,

- die älter als 18 Jahre sind, aber aufgrund einer Behinderung nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können und im Haushalt des Antragstellers leben
- deren Geburt innerhalb der nächsten 6 Monate erwartet wird. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Eine Liste mit den Städten und Gemeinden der einzelnen Gebietskategorien finden Sie im Internet unter www.l-bank.de/wohnen.

3.2.1 Bau und Erwerb neuer Immobilien sowie Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen

Anzahl minderjähriger Kinder im Haushalt	Maximale Bruttodarlehensbeträge		
	Gebietskategorie		
	I	II	III
Sockelbetrag (bis zu 2 Erwachsene Personen)	200.000	170.000	150.000
1	249.500	219.500	199.500
2	299.000	269.000	249.000
3	337.500	307.500	287.500
4	365.000	335.000	315.000
5	381.500	351.500	331.500
Für jedes weitere Kind	15.000	15.000	15.000

Gehören zum Haushalt mehr als zwei Erwachsene, so erhöht sich das Darlehen für jeden weiteren Erwachsenen um 5.000 Euro.

3.2.2 Erwerb gebrauchter Immobilien

Anzahl minder-jähriger Kinder im Haushalt	Maximale Bruttodarlehensbeträge		
	Gebietskategorie		
	I	II	III
Sockelbetrag (bis zu 2 Erwachsene Personen)	160.000	136.000	120.000
1	200.000	176.000	160.000
2	239.500	215.500	199.500
3	270.000	246.000	230.000
4	292.000	268.000	252.000
5	305.500	281.500	265.500
Für jedes weitere Kind	12.000	12.000	12.000

Gehören zum Haushalt mehr als zwei Erwachsene, so erhöht sich das Darlehen für jeden weiteren Erwachsenen um 4.000 Euro.

3.3 Höhe der Zusatzförderung/Anpassungsförderung

3.3.1 Zusatzförderung beim Bau oder Erwerb einer neuen Immobilie

Das Darlehen der Basisförderung kann maximal um die nachweisbaren Mehrkosten erhöht werden, die für die Barrierefreiheit des Wohnraums nach der als technische Baubestimmung eingeführten DIN-Norm oder für besondere bauliche Maßnahmen entstehen, welche durch Art und Grad der Behinderung bedingt sind. Die Erhöhung der Basisförderung beträgt dabei maximal 60.000 Euro pro Wohnung.

Wahlweise ist auch eine entsprechende Zuschussförderung möglich. Der aktuelle Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Zuschusshöhe wird im Rahmen der Konditionenübersicht unter www.l-bank.de/wohnen veröffentlicht.

Der Zuschuss muss mindestens 500 Euro betragen. Für den Zuschuss fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 % des Zuschussbetrags an.

3.3.2 Zusatzförderung beim Erwerb von gebrauchten Immobilien

Energieeffizient Sanieren

Das Darlehen der Zusatzförderung kann bis zu 100 % der förderfähigen Kosten für die energetische Sanierung betragen, maximal jedoch:

- Effizienzhaus: 75.000 Euro
- Einzelmaßnahmen: 50.000 Euro

Die Höchstbeträge gelten pro Wohneinheit. Es zählen nur Wohneinheiten, die auch in der Basisförderung enthalten sind.

Altersgerecht Umbauen

Beim altersgerechten Umbau können über das Darlehen die nachweisbaren Investitionskosten einschließlich der Nebenkosten, maximal jedoch 50.000 Euro je Wohneinheit, finanziert werden.

3.3.3 Anpassungsförderung vorhandener Immobilien

Über das Darlehen können die nachweisbaren Investitionskosten des altersgerechten Umbaus einschließlich der Nebenkosten, maximal jedoch 50.000 Euro je Wohneinheit, finanziert werden.

3.4 Erforderliche Eigenleistungen

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus. Diese beträgt grundsätzlich 25 % der Gesamtkosten; bei erstrangiger Absicherung der L-Bank-Darlehen mindestens 15 % der Gesamtkosten.

Mindestens 8,5 % der Gesamtkosten müssen Sie durch Eigenkapital (Spar- oder Bausparguthaben, Aktienkapital, unbelastete Grundstücke) finanzieren. Der Rest kann durch handwerkliche Eigenleistungen erbracht werden.

Verfügen Sie nicht über genügend Eigenkapital, um die Mindesteigenleistungsquote von 15 % zu erfüllen, und sind handwerkliche Eigenleistungen nicht möglich, kann ein Teil des möglichen Darlehens aus der Basisförderung in einen Zuschuss (so genannter Direktzuschuss) umgewandelt werden. Dieser Zuschuss gilt dann als Eigenkapital zur Erfüllung der Mindestquote.

Das Darlehen aus der Basisförderung kann maximal bis zu einer Höhe von 6,5 % der Gesamtkosten in einen Zuschuss umgewandelt werden. Dadurch kann der Antragsteller die Eigenkapitalquote von 8,5 %, die er zwingend selbst erbringen muss, auf 15 % aufstocken.

Ein Zuschuss aus der Zusatzförderung (siehe 3.3.1) gilt ebenfalls als Eigenkapital zur Erfüllung der Mindestquote.

Für den Direktzuschuss fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % des Zuschussbetrags an, mindestens aber 100 Euro.

3.5 Auszahlung

Die Darlehen werden zu 100 % ausbezahlt.

3.6 Zinssätze

3.6.1 Zinsverbilligung

Das Land Baden-Württemberg verbilligt die Darlehen der Basisförderung sowie die Darlehen "Energieeffizient Sanieren" und "Altersgerecht Umbauen" in der Zusatzförderung für die ersten 10 Jahre.

Eine Verlängerung der Zinsverbilligung in der Basisförderung erfolgt gegebenenfalls im Rahmen der Ergänzungsförderung (siehe 3.1.4).

3.6.2 Sollzinsbindungsfrist

Die Darlehenszinsen der Basisförderung werden für 15 Jahre festgeschrieben.

Im Rahmen der Zusatz- und der Anpassungsförderung werden die Sollzinsen der Darlehen "Energieeffizient Sanieren" und "Altersgerecht Umbauen" für 10 Jahre festgeschrieben.

Rechtzeitig vor Ablauf der Sollzinsbindung unterbreitet die L-Bank ein neues Angebot für die Fortführung der Finanzierung.

3.6.3 Festsetzung des Sollzinssatzes

Die Darlehen werden grundsätzlich mit dem zum Zeitpunkt des Antragsingangs bei der Wohnraumförderungsstelle geltenden verbilligten Programmzinssatz zugesagt; gilt am Tag der Zusage durch die L-Bank für Neuansträge ein günstigerer verbilligter Zinssatz so gilt dieser günstigere verbilligte Sollzinssatz.

Der verbilligte Sollzinssatz gilt für die ersten 10 Jahre. Bei Darlehen der Basisförderung erfolgt gegebenenfalls eine Verlängerung der Zinsverbilligung im Rahmen der Ergänzungsförderung. Für die restliche Dauer der Zinsbindungsfrist gilt der unverbilligte Sollzinssatz, der jeweils am Tag der Zusage durch die L-Bank festgelegt wird.

3.6.4 Bereitstellungszinsen

Für die Darlehen der Basisförderung werden keine Bereitstellungszinsen erhoben.

Bei der Zusatzförderung beim Erwerb von gebrauchten Immobilien (siehe 3.3.2) und der Anpassungsförderung (siehe 3.3.3) werden ab dem 13. Monat ("Energieeffizient Sanieren") beziehungsweise 4 Monate und 2 Bankarbeitstage ("Altersgerecht Umbauen") nach Kreditzusage Bereitstellungszinsen auf den noch nicht ausbezahlten Bruttodarlehensbetrag in Höhe von 0,25 % pro Monat fällig.

3.6.5 Konditionenübersicht

Die aktuellen Sollzinssätze können bei unserer Hotline (0800 150 3030*) erfragt oder im Internet unter www.l-bank.de/wohnen eingesehen werden.

3.6.6 Zinstermine

Die Sollzinsen sind monatlich nachträglich zum letzten Tag eines jeden Monats fällig.

3.7 Tilgung

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit monatlich in gleichbleibenden Annuitäten (Summe aus Tilgungszahlungen und Zinszahlungen).

3.8 Sicherheiten

Das Förderdarlehen ist in Höhe der Darlehenssumme mit Grundpfandrechten abzusichern.

4. Wie wird das Darlehen beantragt?

4.1 Antragsweg

Die Eigentümer oder Erwerber stellen den Antrag auf Förderung selbstgenutzten Wohneigentums bei der Wohnraumförderungsstelle des Landratsamtes beziehungsweise in den Stadtkreisen beim Bürgermeisteramt des Ortes, in dem sie bauen oder kaufen wollen.

Neben den Wohnraumförderungsstellen informieren und beraten auch zahlreiche Hausbanken die Familien. Sie unterstützen auch beim Ausfüllen der Anträge.

Die Wohnraumförderungsstellen nehmen die Anträge entgegen und prüfen, ob der Förderantrag vollständig ist und ob die Voraussetzungen für die Förderung grundsätzlich erfüllt sind. Wenn dies der Fall ist, leiten sie den Antrag an die L-Bank weiter. Die L-Bank entscheidet über die Bewilligung, wobei auch Informationen wie zum Beispiel die SCHUFA-Auskunft und Ihre Kreditsicherheiten berücksichtigt werden.

4.2 Antragsunterlagen

Ein Förderantrag umfasst folgende Unterlagen:

- Antrag auf Eigentumsförderung (Vordruck 9010) mit Anlagen
- formlose Darstellung der individuellen Wohnbedürfnisse
- gegebenenfalls KfW-Antrag
- gegebenenfalls "Onlinebestätigung zum Antrag Energieeffizient Bauen" beziehungsweise "Onlinebestätigung zum Antrag Energieeffizient Sanieren"

Unter www.l-bank.de/wohnen finden Sie die Vordrucke als PDF-Dateien. Zusätzlich bieten wir Ihnen dort auch ausführliche Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrags.

4.3 Vorhabensbeginn nach bestätigtem Antragsingang bei der L-Bank

Erst wenn die L-Bank oder die Wohnraumförderungsstelle Ihnen schriftlich mitgeteilt hat, dass ein Vorhabensbeginn nicht förderschädlich ist, dürfen Sie auf eigenes Risiko mit dem Vorhaben beginnen.

Als Vorhabensbeginn gilt auch der Abschluss von Verträgen über die Errichtung oder den Erwerb des zu fördernden Objektes. Aufträge ausschließlich zur Planung des Vorhabens, zum Beispiel an einen Architekten, sind nicht förderschädlich.

5. Zusätzliche Förderung im Rahmen der Förderung selbstgenutzten Wohneigentums

Weitere Fördermöglichkeiten sind in einem gesonderten Merkblatt "Eigentumsfinanzierung BW -Zusatzförderung" dargestellt:

- Förderung innovativen Wohnungsbaus
- Ergänzungsfinanzierung

6. Alternative Förderung für wachsende Familien

Die "Finanzierung Familienzuwachs - Optionsdarlehen neu" richtet sich an Paare, die die Voraussetzungen für die Basisförderung derzeit zwar nicht erfüllen, sie aber gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erfüllen werden. Nähere Informationen enthält das gesonderte Merkblatt "Finanzierung Familienzuwachs - Optionsdarlehen neu".

7. Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Förderung für Schwerbehinderte mit speziellen Wohnbedürfnissen kann zusammen mit anderen Förderprogrammen in die Gesamtfinanzierung eingebunden werden. Es gilt der Grundsatz, dass die Fördergelder aus öffentlichen Mitteln die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens nicht überschreiten dürfen. Die Förderung selbstgenutzten Wohneigentums zählt zu den öffentlichen Mitteln.

Für die Basisförderung ist eine Kombination mit anderen Wohnungsbau-Programmen des Landes, den Programmen der L-Bank "Wohnen mit Kind", "Energieeffizienzfinanzierung Bauen", dem KfW-Wohneigentumsprogramm sowie den KfW-Programm "Energieeffizient Bauen" ausgeschlossen.

In der Zusatzförderung für gebrauchte Immobilien (siehe 2.3) ist für die energetische Sanierung der geförderten Wohneinheit eine Kombination mit den KfW-Programmen "Energieeffizient Sanieren - Effizienzhaus", "Energieeffizient Sanieren - Einzelmaßnahmen" sowie dem L-Bank Programm "Energieeffizienzfinanzierung - Sanieren" ausgeschlossen.

Ebenso ist für den altersgerechten Umbau der geförderten Wohneinheit eine Kombination der Zusatzförderung oder der Anpassungsförderung mit dem KfW-Programm "Altersgerecht Umbauen" nicht zulässig.